Wir Ulrich von Gottes gnaden des Hei-

ligen Röm. Reichs Fürst, und Bischove zu Chur, Herr zu Vatz, Herr zu Sternberg, und
Fürstenau ꝛc. des Hochlöb. Hochstifts Chur Decan, und Residentnau
Löblicher Bundts Lanschaft meins, thun hiemit für Squadron nimmt Ehrsamen Rhatmund Inngull ob der
Porta, unsern Bischthumb Zoll zu Vesperan im Inngull, zu unterhalten, und zu bezahlen, laut der Ord-
nung, und verneuerung der von A° 1679. von allen Bundtnen dieses Zolles abzuführen Lanschaft Zusetzen,
nen gnädt. und gnädigen Zolls Tariffa, dergestalten, das genannte für Squadron gegen bezahlung
eines veblöslichen Pfundt schillings per Zehen Pundt filippi in Specie, welche Zoll von allen Squadron
der Bundt: Inngull nun forthin zu geben, bekennen, und unsern Bischthumb Zoll zu Vesperan von dato an in-
clusive des Jahrs Anno A° 1727. bis inclusive des Jahrs Anno A° 1741. Fürtzusetzen auf fünf Jahre lang,
gnädt allen munzen, und passieren lassen, auch Mänigliches ungehindert auf dem Lust, und wasser gehalt obgemel-
der Tariffa bezahlen, gnädig thun, munzen, und zu geben bey Peen, pfenn, und mögen. Auch gnädig Bewil-
ligen wir, oder unsern Nachkommen solche Location des Zolls nit zu stretten, wo die für
Squadron der Bundt Inngull ob Porta diesen ruckstand Zoll zu Vesperan mit längers behalten wolte,
sollen gegen reciprocirliche verfahrungen der Bündtnus, die Lanschaft Zugeben diesen Zolls, neben
gnädt allen seinen Rechten, und Brauchtigkeiten, Ehrungen, Freyheiten gnädig, und der Tariffa, welche in dem
Bundt, wie es der Augenschein mit bringen, thun solle widerand, und böse gefährde, williglich, und frey ledigliche zu
des Bischthumb widerum gehören, und dem Bischthumb sein = und zu seinen Handen gegen Ehrung
gehör des Zolls, und der Tariffa, dem Bischthumb dann für Squadron der Bundt. Inngull den Pfundt schilling der
700 filippi in Specie zu restituieren, und zu entrichten obligiert seyn solle, und ob ein mißlauf binnen 15 Jahren
nimmt ausbleiben sollte, Verbesserung, oder wenn einer, und wessen, nimmer zu stellen, wer-
durch der bezug dieses Zolls gehindert oder gesperret werden könte, sie entweder wenig oder viel, die
genannten für Squadren, verbunden gehabten Zuschlag dieses Zolls keines wegs nimmer Schutzrecht, Rettung, oder
Beystand geben thun, sollt, noch mögen. Dessen alles Wir die Bundt Zugehörige in gnädigliches Gebot-
den genommen, und versprochen, und versprechen hiemit, gnädig, und gelobend: auch zu mehrerer —
Urkund, und versicherung dessen beede Theil sich hier unterschrieben, und beeder theil Ihren respective
Insigel hierauf gedruckt, wie mit wenigen Zeugen gleich lautende Originalia gegen ein ander extradirt
und zugestellt haben. Chur den Ersten Januari des Einhundert Hundert, Zwentzig, und Einund Jahrs